OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000546/4/KH

Datum:
Linz, 21. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Ing. C D, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 5. September 2022, GZ: BHRO/922130022557/22, wegen Übertretung des Arzneiwareneinfuhrgesetzes (AWEG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Verwaltungsstrafe auf 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 5. September 2022, GZ: BHRO/922130022557/22, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) über Ing. C D (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 12 Stunden), da ihm Folgendes vorgeworfen wurde:

„1. Datum/Zeit: 03.01.2022
Ort: X

Sie haben im Fernabsatz mit der Empfängeradresse X, und somit vom Inland aus dem Anwendungsbereich des Arzneiwareneinfuhrgesetzes 2010 (AWEG 2010) unterliegende und unter Position 3004 der Kombinierten Nomenklatur der EU (§ 2 Z 1 lit. c AWEG 2010) fallenden Arzneiwaren, nämlich

KN-Code	Warenbeschreibung	Mengenart	Menge	VL	UL	BL
30049000	20 Stück Iverheal 3 Ivermectin Tablets USP 3 mg	Stück	20	IN	Unbek.	AT

per Fernkommunikationsmittel bestellt, welche aufgrund der von Ihnen getätigten Bestellung per Postversand durch die indische Post am 03. Jänner 2022 in das Bundesgebiet (1230 Wien, Halban Kurz Straße 9-11) eingeführt und vom Zollamt Österreich, Zollstelle Wien, entdeckt wurden. Sie haben somit zu verantworten, dass entgegen § 3 AWEG 2010, wonach die Einfuhr und das Verbringen von Arzneiwaren dosiert oder in Aufmachung für den Kleinverkehr nur zulässig ist, wenn im Falle der Einfuhr vom Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen eine Einfuhrbescheinigung ausgestellt wurde, die vorgenannten Arzneiwaren ohne Vorliegen der erforderlichen Einfuhrbescheinigung in das österreichische Bundesgebiet eingeführt wurden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 21 Abs. 1 Z. 1 iVm. § 3 Abs. 1 Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 - AWEG 2010, BGBl. I Nr. 79/2010 idF. BGBl. I Nr. 163/2015

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 100,00	0 Tage(n) 12 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 21 Abs. 1 Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 – AWEG 2010, BGBl. I Nr. 79/2010

idF. BGBl. I Nr. 163/2015

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Die beschlagnahmten Arzneimittel, nämlich

- 20 Stück Iverheal 3 Ivermectin Tablets USP 3 mg (KN-Code 30049000)

werden gemäß § 21 Abs. 3 AWEG 2010 für verfallen erklärt."

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass von der EU der freie Wettbewerb und die freie Marktwirtschaft propagiert werde und dann Gesetze erlassen würden, die der Pharmalobby wirtschaftliches Kartell und Monopol erlaube. Der Bf habe bei „X" im guten Glauben bestellt und für ihn sei dies auf den ersten Blick eine „Deutsche Seite". Es könne ihm nicht zugemutet werden, stundenlang jede Homepage verschiedener Anbieter zu lesen und auch wenn er Indien gelesen hätte, hätte er dennoch nicht die gnadenlose Verfolgung durch unser Rechtssystem erahnen können. Weiters verwende der Bf seit Jahren kein Radio oder Fernsehgerät und sei deshalb von der medialen politisch motivierten Angstmache und Irreführung großteils verschont worden. Da es sich um ein vermehrtes Vorkommen gleich gelagerter Fälle handle, sei der Bf nicht der einzige, der das AWEG nicht gekannt habe. Man sei das Volk und wenn Bestrafungen gleich im ersten Anlauf ausgesprochen würden, in dem unwissentlich falsche Ware aus dem falschen Land bestellt worden sei, dann stimme dies in einer österreichischen Demokratie nachdenklich.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Akt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde der Bf mit Schreiben vom 28. Dezember 2022 um Information ersucht, ob er vor Bestellung der verfahrensgegenständlichen Tabletten eine ärztliche Verschreibung eingeholt hat und wenn ja, bei welchem Arzt unter Bekanntgabe des Namens und der Adresse des Arztes. Weiters wurde er um Übermittlung eines Bestellnachweises ersucht, da das verfahrensgegenständliche Präparat auf der von ihm angegebenen Homepage X nicht angeführt ist.

In seiner Antwort per E-Mail vom 15. Jänner 2023 übermittelte der Bf einen Bestellnachweis und führte aus, dass er dieses Medikament als Vorsichtsmaßnahme bestellt habe, falls er oder seine Familie Corona-Symptome bekämen. Klar sei, dass die Dosierung abhängig vom Körpergewicht und die Beiziehung eines Arztes des Vertrauens stattfinden solle. Er sei damals der Meinung gewesen, in Deutschland bestellt zu haben und er habe auch nicht gewusst, dafür eine Genehmigung zu brauchen.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf hat im Onlinehandel mit seiner Wohnadresse X, als Empfängeradresse 20 Stück Iverheal 3 Ivermectin Tabletten USP 3 mg bestellt. Die Tabletten wurden aus Indien nach Österreich versandt und wurden am 3. Jänner 2022 in das österreichische Bundesgebiet eingeführt. [Behördenakt - Anzeige]

Vom Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen war dafür keine Einfuhrbescheinigung ausgestellt worden [Behördenakt - Anzeige].

Bereits im März 2021 warnte das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) vor der Anwendung von Ivermectin zur Behandlung von COVID-19. Auch die Europäische Arzneimittelagentur (EMA) rät von einer Anwendung des Medikaments für diesen Zweck ab.
In Österreich ist Ivermectin bei vielen Tierarten für die Anwendung gegen innere und äußere Parasiten zugelassen. Beim Menschen sind Ivermectin-Tabletten unter anderem für die Behandlung von Skabies (Krätzmilben) und Befällen mit parasitären Würmern zugelassen. Das Medikament ist rezeptpflichtig. [www.gesundheit.gv.at]

Die genannten Tabletten sind in Österreich verschreibungspflichtig, man benötigt dafür ein ärztliches Rezept, was dem Bf bekannt war. [ON 3]

Die Homepage X, auf der der Bf die Arzneiwaren bestellt hat, enthielt den Hinweis, dass die Medikamente in Indien hergestellt und von dort aus versandt werden. [Behördenakt – Screenshot Homepage X]

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich insbesondere aus der Anzeige, der Beschwerde sowie der ergänzend im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eingeholten Stellungnahme des Bf.

3. Der Bf hat nicht bestritten, dass er mit seiner Wohnadresse X, als Empfängeradresse 20 Stück Iverheal 3 Ivermectin Tabletten USP 3 mg bestellt hat und diese am 3. Jänner 2022 aus Indien in das österreichische Bundesgebiet eingeführt wurden. Weiters wurde auch nicht vorgebracht, dass eine Einfuhrbescheinigung dafür ausgestellt worden war.

4. Zum Vorbringen des Bf, dass er nicht wissen habe können, dass das Bestellen [*gemeint: die Einfuhr ohne Einfuhrbescheinigung*] der verfahrensgegenständlichen Tabletten rechtswidrig sei, ist festzuhalten, dass davon auszugehen ist, dass ihm bereits beim Aufgeben der Bestellung im Onlinehandel bewusst gewesen ist, dass Tabletten, die den Wirkstoff Ivermectin enthalten, in Österreich rezeptpflichtig sind.
In sämtlichen Medien wurde jedenfalls bereits Anfang des Jahres 2021 über zweifelhafte Empfehlungen zur Einnahme von Ivermectin gegen COVID-19 berichtet, wobei gleichzeitig immer wieder Warnungen von Experten vor der Einnahme des Präparats erfolgten.
Die Internetseite www.gesundheit.gv.at des Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz enthielt beispielsweise den Hinweis, dass das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) bereits im März 2021 vor der Anwendung von Ivermectin zur Behandlung von COVID-19 warnte und auch die Europäische Arzneimittelagentur (EMA) von einer Anwendung des Medikaments für diesen Zweck abriet. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass das Medikament rezeptpflichtig ist.
Aufgrund der offensiven Medienberichterstattung ist davon auszugehen, dass die Diskussion um das Medikament Ivermectin bekannt war, insbesondere auch, dass es nicht zur Behandlung von COVID-19 verwendet werden sollte und man darüber hinaus eine ärztliche Verschreibung dafür braucht.

Es ist davon auszugehen, dass dem Bf diese Tatsache bereits zum Zeitpunkt der Bestellung des Präparats ebenso bekannt und ihm folglich auch bewusst war, dass man Tabletten mit diesem Wirkstoff nicht ohne Rezept in einer (Online-)Apotheke käuflich erwerben kann, sondern dafür eine ärztliche Verschreibung benötigt.
Die Homepage, über die der Bf das Präparat bestellt hat, enthielt den Hinweis, dass die Waren aus Indien versandt werden.

Der Bf hat dennoch das verfahrensgegenständliche Präparat im Onlinehandel bestellt und sich jedenfalls nicht näher über die rechtlichen Rahmenbedingungen bzw. Voraussetzungen für eine derartige Bestellung informiert.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 2 Z 1 lit. c Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 (AWEG), BGBl. I Nr. 79/2010 idF BGBl. I Nr. 163/2015, iVm der Verordnung (EWG) 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (im Folgenden: VO 2658/87) gelten Waren der Position 3004 als Arzneiwaren.

Nach § 2 Z. 4 ist unter dem Begriff „Einfuhr“ zu verstehen: Beförderung von Arzneiwaren, Blutprodukten oder Produkten natürlicher Heilvorkommen aus Staaten, die nicht Vertragsparteien des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind, in das Bundesgebiet mit Ausnahme der nachweislichen Durchfuhr.

§ 3 Abs. 1 AWEG normiert, dass die Einfuhr oder das Verbringen von Arzneiwaren dosiert oder in Aufmachung für den Kleinverkauf, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, nur zulässig ist, wenn im Fall der Einfuhr eine Einfuhrbescheinigung ausgestellt wurde oder im Falle des Verbringens eine Meldung erfolgt ist.

Nach § 5 Abs. 1 AWEG darf eine Einfuhrbescheinigung gemäß § 3 nur für Arzneiwaren ausgestellt werden, die
1. zur Wiederausfuhr aus dem Bundesgebiet bestimmt sind, oder
2. für wissenschaftliche Zwecke nicht zur Anwendung an Mensch oder Tier bestimmt sind, oder
3. zur Anwendung an Mensch oder Tier für medizinische, zahnmedizinische, veterinärmedizinische oder wissenschaftliche Zwecke benötigt werden.

Nach § 21 Abs. 1 Z. 1 AWEG begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3.600 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 7.260 Euro zu bestrafen, wer Arzneiwaren entgegen § 3 ohne Einfuhrbescheinigung einführt.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zur objektiven Tatseite ist festzuhalten, dass der Bf nicht bestritten hat, die verfahrensgegenständliche Ware im Internet bestellt zu haben, wobei diese aus Indien nach Österreich versandt und am 3. Jänner 2022 in das österreichische Bundesgebiet eingeführt wurde und eine Einfuhrbescheinigung nicht ausgestellt worden war.

Es handelte sich bei den verfahrensgegenständlichen Tabletten um Arzneiwaren iSd § 2 Abs. 1 lit. c) Arzneiwareneinfuhrgesetz (AWEG), die der Position 3004 iSd Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, ABl. Nr. L 256 vom 07.09.1987, unterfallen. Bei Position 3004 handelt es sich um Arzneiwaren, die aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken bestehen, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf. Deren Einfuhr ist gemäß § 3 Abs. 1 AWEG nur zulässig, wenn durch das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen eine Einfuhrbescheinigung ausgestellt wurde, was im vorliegenden Fall nicht geschehen ist. Somit ist der objektive Tatbestand der

der Bf im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als verwirklicht anzusehen.

2.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat die Bf initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachen-vorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf bringt in der Beschwerde vor, dass er bei „apothekefurmenschen.de“ im guten Glauben bestellt habe und ihm nicht zugemutet werden könne, stundenlang jede Homepage verschiedener Anbieter zu lesen und auch wenn er Indien gelesen hätte, hätte er dennoch nicht die gnadenlose Verfolgung durch unser Rechtssystem erahnen können.

Hiezu ist vorweg darauf zu verweisen, dass eine Unkenntnis der Rechtslage grundsätzlich nicht geeignet ist, im vorliegenden Fall ein Verschulden des Bf auszuschließen. Dem oben stehenden Vorbringen ist entgegenzuhalten, dass gerade beim Erwerb von Medikamenten im Internet erhöhte Vorsicht geboten ist und der Bf entsprechende Recherchen zur Zulässigkeit seines Handelns hätte anstellen müssen. Dass die von ihm gewählte Vorgangsweise mit den in Österreich in Geltung stehenden Rechtsvorschriften nicht vereinbar ist, hätte dem Bf insbesondere schon aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den von ihm bestellten Präparaten um rezeptpflichtige Medikamente handelt, deren Erwerb in Österreich folglich nur aufgrund eines durch einen Arzt ausgestellten Rezepts zulässig ist, auffallen müssen. Da der Bf augenscheinlich über kein Rezept verfügt hat, hat er die Präparate auf dem gegenständlichen Weg im Internet bestellt, obwohl er diese unter Vorlage eines entsprechenden Rezepts in einer Apotheke vor Ort hätte kaufen können. Dass die Einnahme des Präparats umstritten ist und vor allem durch Fachleute aus dem medizinischen Bereich von einer Behandlung von COVID-19 mit Ivermectin dringend abgeraten wird und das Medikament darüber hinaus rezeptpflichtig ist, war durch die offensive Medienberichterstattung – wobei hier sämtliche, insbesondere auch die Printmedien laufend darüber berichtet haben – allgemein bekannt. Darüber hinaus enthielt die Homepage, auf der der Bf die Arzneiwaren bestellt hat, den Hinweis, dass die Medikamente in Indien hergestellt und von dort aus versandt werden.

Der Bf hat somit die verfahrensgegenständlichen Arzneiwaren auf diesem in Österreich nicht legalen Weg bestellt und sich jedenfalls nicht ausreichend über die Voraussetzungen eines rechtlich zulässigen Erwerbs informiert, wobei ihm jedoch insbesondere auch aufgrund des Indizes der für das Präparat bestehenden Rezeptpflicht jedenfalls bewusst sein hätte müssen, dass die Bestellung desselben ohne Rezept in Österreich möglicherweise nicht rechtskonform ist, wodurch er zumindest weitere Nachforschungen zur Zulässigkeit der von ihm gewählten Vorgangsweise anstellen hätte müssen. Da er dies jedoch nicht getan hat, sondern die Präparate dennoch auf dem verfahrensgegenständlichen Weg bestellt hat, ist zumindest von fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen und somit auch die Erfüllung der subjektiven Tatseite zu bejahen.

2.4. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12. Dezember 2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17. Oktober 2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde, in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist.

Mangels Angaben des Bf zu seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen ging die belangte Behörde bei der Strafbemessung von durchschnittlichen Verhältnissen aus. Der Bf hat im Behördenverfahren angegeben, für fünf Personen sorgepflichtig zu sein. Es liegen keine einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen betreffend den Bf auf, dieser ist allerdings nicht unbescholten.

Im Beschwerdeverfahren sind keine weiteren Milderungs- oder Erschwerungsgründe hervorgekommen.

Aus Sicht des Verwaltungsgericht rechtfertigt die Tatsache, dass der Bf Alleinverdiener und für die angegebene Anzahl an Personen sorgepflichtig ist, eine geringfügige Herabsetzung der verhängten Verwaltungsstrafe auf 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Stunden), wobei davon auszugehen ist, dass diese den Bf in Hinkunft von der Begehung weiterer gleichartiger Verwaltungsstraftaten abhalten wird und darüber hinaus auch in generalpräventiver Hinsicht als notwendig und angemessen anzusehen ist.

Der Ausspruch über den Kostenbeitrag ist in § 52 Abs. 8 VwGVG begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing